

**"Saarländisches Oberlandesgericht" <DE.Justiz.a2f6edd4-0368-4dba-b2a7-8e52a72568c7.37be>**

Von: "Lehné" <DE.BRAK.fd55caab-eefc-40dd-b0bc-92c3814c11e3.0cfa>

Datum: 21.08.2023, 17:51 Uhr

Akte: 51/23

---

An: "Saarländisches Oberlandesgericht" <DE.Justiz.a2f6edd4-0368-4dba-b2a7-8e52a72568c7.37be>

---

Betreff: Schreiben an Saarländisches Oberlandesgericht (2.Instanz)

---

Anlage: Schreiben\_an\_Saarländisches\_Oberlandesgericht\_2\_Instanz\_.pdf, Schreiben\_an\_Saarländisches\_Oberlandesgericht\_2\_Instanz\_.pdf.pkcs7

---

Rechtsanwaltskanzlei Christin Lehné • Hauptstraße 37 • 66849 Landstuhl

**Saarländisches Oberlandesgericht**  
Franz-Josef-Röder-Str. 15  
66119 Saarbrücken

**Christin Lehné**

Rechtsanwältin

- Fachanwältin für Familienrecht
- Zertifizierte Testamentsvollstreckerin (AGT)
  - Familienrecht
  - Erbrecht
  - Zivilrecht
  - Arbeitsrecht

Hauptstr. 37  
66849 Landstuhl

Tel: 06371 - 619 161  
Fax: 06371 - 619 162

[info@kanzleilehne.de](mailto:info@kanzleilehne.de)  
[www.kanzleilehne.de](http://www.kanzleilehne.de)

UST-ID-Nr.: 23/220/44686

**Landstuhl, den 21.08.2023**

**Unser Zeichen: Jäckel / Kasprzak 51/23 L02 J**

**Kooperation**

Junker & Dr. Zink  
Rechtsanwälte, Steuerbeater  
Wirtschaftsprüfer

Eckelstraße 1  
67655 Kaiserslautern

Tel: 06 31 - 36 66 40

**In der Familiensache**

Jäckel

./.

Kasprzak

**6 UF 98/23**

wird die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Amtsgerichtes -Familiengerichtes- Saarbrücken, Az. 39 F 49/23 EAGS, wie folgt begründet:

Das Amtsgericht -Familiengericht- Saarbrücken ist der Ansicht, dass der Antragsgegner die Antragstellerin mit der Äußerung „Ich platze dir den Schädel ab.“ bedroht hätte.

Diese Bedrohung bzw. das Bestreiten dieser Bedrohung hätte er nicht an Eides statt versichert.

In der mündlichen Verhandlung des Amtsgerichtes -Familiengerichtes- Saarbrücken wurde sowohl die Behauptung „Ich bringe euch alle um.“, wie auch die Behauptung „Ich platze dir den Schädel ab.“ erörtert und diskutiert.

Der Antragsgegner hat daraufhin nicht nur, wie in dem Protokoll dargelegt, an Eides statt versichert nicht gesagt zu haben „Ich bringe euch alle um.“, sondern auch sonstige Bedrohungen gegenüber der Antragstellerin nicht getätigt zu haben.

Anscheinend wurde dies, aus welchen Gründen auch immer, nicht protokolliert.

Es lässt sich allerdings aus dem Gesamtkontext entnehmen, dass der Antragsgegner an Eides statt jegliche Bedrohung bestreiten wollte und auch getan hat.

Der Vortrag der Antragstellerin ist in sich widersprüchlich.

Ende Juni 2022 (30. Juni 2022) teilte die Antragstellerin dem Antragsgegner mit, dass sie trennen würde.

Der Antragsgegner ist durch die vielseitigen Denunziationen, bei denen die Antragstellerin auch vor dem Arbeitgeber nicht halt macht, gebeutelt.

Er weiß zum momentanen Zeitpunkt nicht mehr, wie er mit dem Verhalten der Antragstellerin umgehen soll.

Bedroht hat der Antragsgegner die Antragstellerin zu keinem Zeitpunkt.

Aus diesen Gründen wird beantragt, wie folgt zu erkennen:

- 1. Unter Aufhebung des Beschlusses des Amtsgerichtes -Familiengerichtes- Saarbrücken, Az. 39 F49/23 EAGS wird die einstweilige Anordnung der Antragstellerin zurückgewiesen.**

## **2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.**

(Christin Lehné)  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht